

TERMINALORDNUNG

der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH



ERGÄNZUNG ZUR TERMINALORDNUNG

DER FLUGHAFEN HANNOVER-LANGENHAGEN GMBH ANLÄSSLICH DER COVID-19-PANDEMIE

Ergänzend zu den jeweils geltenden Niedersächsischen Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus gelten in den Terminals nachfolgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es wird empfohlen, regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen sowie die Husten- und Nies-Etikette einzuhalten, um sich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

2. Sicherheitsabstand

In der Öffentlichkeit, einschließlich des öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr, hat jede Person, soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören.

Wo dies auch durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Ziffern 3-5). Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für alle Terminals (innerhalb der Passagier-Bewegungsflächen) und ist mit Betreten dieser verpflichtend.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Nicht zugelassen sind u. a. Motorradhelme, Faschingsmasken.

Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, nachweislich wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Von der Verpflichtung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.

4. Kontakt untereinander

Beim Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände ist zu beachten, dass Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Auf körperlichen Kontakt z. B. bei Begrüßung und Verabschiedung (etwa Händeschütteln) ist zu verzichten.

5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

An Check-in, Boarding und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Abtrennungen durch Spuck- und Niesschutzscheiben vorgesehen. Personal, welches sich hinter dem Spuck- und Niesschutz aufhält, ist von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Wo solche Abtrennungen nicht vorhanden sind und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, greift wiederum die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckungen als Schutzmaßnahme.